



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459 wirtschaftspolitik@ak-tirol.com www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf Leiter Sachgebiet Gewerberecht Heiliggeiststraße 7-9 6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-8583
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck,

02.04.2015

Betreff:

"Kufsteiner Kulturstadtfest/Klangnacht 2015" – Ansuchen der Stadtgemeinde Kufstein um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel bis 22.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen sehen wir für beide angesuchten Termine, "Kufsteiner Kulturstadtfest" am 07. Mai 2015 und für die "Kufsteiner Klangnacht 2015" am 3. September 2015, als erfüllt an, da seitens der Stadtgemeinde Kufstein der öffentliche Raum in das Veranstaltungskonzept mit einbezogen wurde. Wir heißen die bereits vorgenommene räumliche Eingrenzung des Veranstaltungsgebietes seitens der Veranstalter willkommen, diese muss sich auch in der allfälligen Verordnung niederschlagen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen tatsächlich solche ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit

B1504021.DOCX Seite 1

der beiden Veranstaltungen zu gewährleisten. Wir fordern das Sachgebiet Gewerberecht auch erneut dazu auf, den Sozialpartner diese Erhebungen zur Ansicht zukommen zu lassen.

Unter der Voraussetzung, dass seitens des Landes Tirol Erhebungen durchgeführt werden, welche das Vorhandensein besonderer Einkaufsbedürfnisse nachweisen, stimmt die Arbeiterkammer Tirol dem Ansuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr für die beiden Veranstaltungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

1.1.1

(Mag. Gerhard Pirchner)